

# 2022

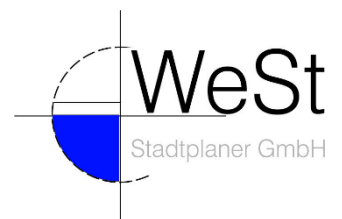
## Bebauungsplan „Büchel“ Ortsgemeinde Bodenbach

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG RP für Planung und Bau einer öffentlichen Straße nach  
§ 3 LStrG RP sowie UVPG unter Beachtung des § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB

Entwurf

Mai 2021





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Vorprüfung (Kriterien)</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>3</b>
<b>2.1.1</b>	<b>Merkmale</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Standort</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Schutzkriterien</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Weitere / Übergreifende Bewertungskriterien und -maßstäbe</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>12</b>

---

## 1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

---

Zum Bebauungsplan „Büchel“ in der Ortsgemeinde Bodenbach ist aufgrund der Bestimmungen des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG Rheinland-Pfalz) wegen des geplanten Baus einer öffentlichen Straße bzw. Verkehrsfläche eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (vgl. Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG) erforderlich, um das beabsichtigte „beschleunigte“ Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB zu ermöglichen.

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (des Bundes) wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung – auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse - unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der ‚Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten‘ (Endfassung vom 14.08.2003) wurde vorliegend zu Grunde gelegt.

## 2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG (KRITERIEN)

### 2.1 VORHABEN

#### 2.1.1 MERKMALE

Gemäß Bebauungsplanentwurf sollen ca. 950 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche zum Bau einer öffentlichen Straße ausgewiesen werden (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens). Die Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG sieht diesbezüglich keinen konkreten Prüfwert für die Größe der auszubauenden Straße vor; insbesondere ist kein Größenwert mit einer hieraus möglicherweise grundsätzlich resultierenden ‚UVP-Pflicht‘ definiert, wie dies bei anderen Vorhabentypen der Fall ist (z.B. beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab 5.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche).

Es besteht kein Zusammenwirken des Bauleitplanvorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Zur Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) können folgende überschlägige vorhabenbezogene Angaben getroffen werden:



Neben dem bereits oben angeführten Straßenneubau im Umfang von nur ca. 0,1 ha sollen durch hierdurch erschlossene Baugebietsflächen ca. 1,03 ha Wohnbauflächen in Anspruch werden, so dass insgesamt langfristig mit einer nur ca. 0,41 ha summarischen Bodenversiegelung (Nutzung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) zu rechnen ist (vgl. folgende Abb. 1).

Abbildung 1: Bebauungsplan (WeSt-Stadtplaner Mai 2022)



Die Bebauung des Plangebietes soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an der Umgebungsbebauung orientieren, um ein einbinden in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen orientiert sich daher am Umfeld.

Zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung (Maßnahmen zum Wasserhaushalt) erfolgen geregelte Festsetzungen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades im Plangebiet. Darüber hinaus ist das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept Grundlage des Bebauungsplans.

Als grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Neuanlage von Strauchhecken (Maßnahme 1) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) vorgesehen.

Das Plangebiet kann unmittelbar an die öffentliche Abfallentsorgung der OG Bodenbach angeschlossen werden.

Zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren privaten häuslichen Abfälle separat erfasst und im Rahmen der Abfallwirtschaft entsorgt werden.

Bauleitplanerhebliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für die Umsetzung der Planung von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sind nicht zu erwarten. Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt.

Etwaige (klimawandelbedingte) Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich bzw. abwassertechnisch geregelt. Hier wird ebenfalls auf das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept mit einem entsprechend konzipierten Regenrückhaltebecken verwiesen.

In den geplanten, durch den Straßenneubau erschlossenen Baugrundstücken ist nutzungsbedingt kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen beabsichtigt.

Auch sonstige bauleitplanerisch begründete etwaige Umweltverschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Immissionen / Emissionen sind nicht zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen durch Geruchsmissionen sind aufgrund der geplanten Nutzung und der Nutzungen im Umfeld ebenfalls nicht zu erwarten.  
Gewerbelärmmissionen sind nicht zu verzeichnen, da im Umfeld kein gewerblicher Betrieb vorhanden ist.



Die Schmutzwasserentsorgung kann hinreichend durch den Anschluss an das bestehende öffentliche Leitungsnetz sichergestellt werden.

Planerhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, sind somit zusammenfassend nicht zu befürchten.

### **Immissionsschutz**

Östlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K65 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 288 Kfz/24h.

Für den vorliegenden Planungsfall wurde eine überschlägige Lärmberechnung vorgenommen, die zeigt, dass die Mittelungspegel der TA-Lärm mit 50 dB(A) am Tag und der Nachtwert mit 45 dB(A) eines Allgemeinen Wohngebietes um ca. 0,7 am Tag und ca. 1,7 dB(A) in der Nacht für ein Grundstück überschritten werden können. Vergleicht man die ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV, die für neu zu bauende Straßen herangezogen wird, so werden die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die 16. BImSchV sieht folgende Richtwerte vor: WA Tags 59 / Nachts 49 dB (A).

Auf weiterführende Untersuchungen zusätzlicher aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden bzw. -wällen wurde verzichtet, da aufgrund der Rahmenbedingungen (Ortsbild, Entfernung zwischen Lärmquelle und Immissionsort etc.) ein wirkungsvoller aktiver Lärmschutz nicht zu erzielen ist und in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck (Grundstück) steht. Außerdem wären Beeinträchtigungen für das Ortsbild zu erwarten.

---

## **3 STANDORT**

---

Derzeit werden die Flächen des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt.

Eine Standortkumulierung bzw. ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht anzunehmen.

---

## **4 QUALITÄTSKRITERIEN**

---

Zum Vorhaben sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere zur Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds einzustufen.

Im Folgenden wird entsprechend die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebietes anhand von Potentialkriterien überschlägig beurteilt (in Beurteilungsstufen von 'sehr gering' bis 'sehr hoch').



<b>WASSER – Grundwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de)</b>		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	gering - mäßig	Die Grundwasserneubildung wird mit 50-75 mm/a angegeben. Die Grundwasserlandschaften bilden devonische Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserüberdeckung wird mittel bewertet
Qualität	mäßig	hoher Freiflächenanteil bei allerdings überwiegend nur geringer - mittlerer Grundwasserhöflichkeit (vgl. vorab)
Regenerationsfähigkeit	mäßig	mäßiges Entwicklungspotential

<b>WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de)</b>		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Qualität	gering	Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden.
Verfügbarkeit	gering	-
Regenerationsfähigkeit	hoch	-

<b>FLÄCHE / BODEN (lgb-rlp.de)</b>		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	mittel (durchschnittlich)	Lehm
Qualität	hoch	hoher Freiflächenanteil, geringer Versiegelungsgrad
Regenerationsfähigkeit	mittel	mittleres Entwicklungspotential

<b>LANDSCHAFT</b>		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Qualität	gering	Acker
Verfügbarkeit	gering	Flächenverfügbarkeit ist gegeben
Regenerationsfähigkeit	gering	geringes Entwicklungspotential anthropogene Vorbelastung des Umfeldes (Siedlungsflächen, Landwirtschaft)

<b>TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIelfALT (BFL 2010)</b>		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	gering	Die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bebauungsaufstellung kommt zusammenfassend zu folgendem



		<p>Ergebnis:</p> <p>Abschließend kann gesagt werden, dass für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten mit Ausnahme der Feldlerche keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungs-suche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatusstattung an die Planung an-grenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann außer bei der Haselmaus ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Herbst/Winter zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten.</p> <p>Geschützte Biotopie insbesondere §15 geschützte Wiesen und Weiden sind nicht betroffen.</p> <p>Für die Feldlerche muss eine CEF-Maßnahme erfolgen. Diese Maßnahme ist im separaten Maßnahmenblatt Feldlerche beschrieben.</p> <p>Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass durch die Realisierung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind.</p>
Qualität	gering	Acker
Regenerationsfähigkeit	mittel	mittleres Entwicklungspotential



---

## 5 SCHUTZKRITERIEN

---

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete / -objekte vorhanden (LANIS 2021 / [www.geoportal-wasser.rlp.de](http://www.geoportal-wasser.rlp.de)): FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG), RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Naturdenkmäler, wasserrechtliche Risikogebiete (§ 73 WHG) / hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Vulkaneifel.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind wiederum nicht berührt ([www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de) , Abfrage:

Örtlich denkmalgeschützte Kultur- und Sachgüter (z.B. Bodendenkmale) sind nicht bekannt.

Die Ortsgemeinde Bodenbach gehört schließlich auch nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Luftthygiene).

### **Sonstige Schutzkriterien**

Landesweit ausgewiesene Biotope / Biotopkataster sind vom Bauleitplan nicht berührt (LANIS 2021). Auch Schutzwälder und / oder Naturwaldreservate können mangels örtlichem Wald nicht betroffen sein.

Ebenso liegen keine bestehenden nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökoko, Ersatzzahlungsmaßnahmen) im Umfeld des Plangebietes (LANIS 2021).

Aufgrund intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind etwaige unabwägbara Belange des Besonderen Artenschutzes nicht berührt. Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Vorhabengebiet zu erwarten. Lediglich für eine Feldlerche im Umfeld muss eine CEF-Maßnahme erfolgen. Diese Maßnahme ist im separaten Maßnahmenblatt Feldlerche beschrieben.

---

## 6 WEITERE / ÜBERGREIFENDE BEWERTUNGSKRITERIEN UND -MAßSTÄBE

---

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg stellt für den Teil des Geltungsbereiches Flächen für Landwirtschaft dar. Die Darstellungen der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan werden im Rahmen der Fortschreibung entsprechend berichtigt. Es erfolgen auch entsprechende Korrekturen der Wohnbauflächen und Mischbauflächen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für das Plangebiet nicht betroffen





## 7 AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Kap. 2.1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß potentieller Umweltauswirkungen wären demnach beim geplanten Vorhaben geografisch sehr lokal; grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich. Durch die beabsichtigte Bauleitplanung erfolgt eine Ergänzung weiterer Wohnbauflächen, die durch die hier zu prüfende öffentliche Straße erschlossen werden sollen.

Ein etwaiges Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, (voraussichtlicher) Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit möglicher Umweltauswirkungen von maßgeblichen Kriterien werden in folgenden Tabellen überschlägig hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>kleinräumiger Vorhabenflächenumfang zum Bau einer öffentlichen Straße (nur ca. 0,1 ha)</p> <p>geografisch sehr lokales Vorhaben / geringe Inanspruchnahme von mittelwertigem Boden / Fläche bauleitplanerisch keine eingehendere Umweltprüfung erforderlich</p> <p>geregelte Abfallentsorgung / Abwasserbeseitigung</p> <p>kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen</p> <p>keine schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster</p> <p>kein „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene)</p> <p>keine Überplanung bereits ausgewiesener Naturschutzmaßnahmen / -flächen</p>



<b>MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>		
<b>Parameter</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Begründung / Kriterien</b>
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>Berücksichtigung planungsrelevanter umweltbezogener Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Maßnahmen</p> <p>Größe und Ausgestaltung der Vorhaben bemessen sich am Umfeld</p> <p>Durchführen von Maßnahmen zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung</p> <p>keine Kumulierung / kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben</p> <p>keine zu erwartenden Umweltverschmutzungen und Belästigungen</p> <p>keine öffentliche Parknutzung</p> <p>geringe – mäßige Grundwasserbetroffenheit</p>



<b>MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>		
<b>Parameter</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Begründung / Kriterien</b>
Wahrscheinlichkeit	unerheblich	<p>folgende Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphären-Reservat, Geschützte Landschafts-Bestandteile, Alleen, Biotopschutz, Naturdenkmale, Kultur-/Bodendenkmale, Denkmalensembles, archäologisch bedeutende Landschaften, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Schutzwälder, Naturwaldreservate, wasserrechtliche Risikogebiete/hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete</p> <p>Naturpark betroffen</p> <p>keine förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebieten</p> <p>keine artenschutzrechtlichen Konflikte (Ausnahme Feldlerche)</p> <p>kein vorhabenbedingtes erhöhtes Unfallrisiko</p> <p>keine möglichen Störfallrisiken / Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt</p> <p>keine etwaigen Katastrophenrisiken</p> <p>mögliche Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich / abwassertechnisch geregelt</p> <p>hohe Bevölkerungsdichte nicht betroffen</p> <p>keine Risiken für die menschliche Gesundheit</p> <p>Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen durch den Flugplatz; Festsetzung von Lärmpegelbereichen</p> <p>keine konflikträchtigen Bodenbelastungen/Altlasten</p>

Zeitpunkt des Eintretens	unerheblich	Abrissarbeiten sind nicht beabsichtigt
--------------------------	-------------	--

<b>MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>		
<b>Parameter</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>Begründung / Kriterien</b>
Dauer / Häufigkeit / Umkehrbarkeit	unerheblich	<p>mäßige naturschutzfachliche regenerative Anforderungen</p> <p>Vollzug grünordnerischer Maßnahmen (auch zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt)</p>



---

## 8 VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

---

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als verbindliche grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Neuanlage von Strauchhecken (Maßnahme 1) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) vorgesehen.

Die Maßnahmen zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sind beschrieben.

Ortsbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben / Feststellungen der vorliegenden Prüfung schließlich nicht erforderlich.

---

## 9 ERGEBNIS

---

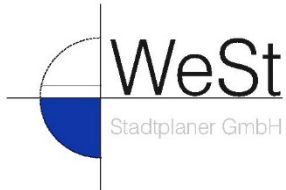
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bau der geplanten Erschließungsstraße gemäß Bebauungsplan „Büchel“ nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB ist somit möglich.



aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Bodenbach durch



WeSt

Stadtplaner GmbH

Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, Mai 2021

Bodenbach, den \_\_\_\_\_ .2022

Ortsgemeinde Bodenbach

Krämer DS  
(Thorsten Krämer, Ortsbürgermeister)